Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Arth

Art. 1 Abgabesubjekt

Art. 2 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Campingeinrichtungen (während der Ferien, für kurze Zeit) und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;
- b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen (Dauermieter oder Dauernutzer), Alphütten, bewohnbaren Booten und dergleichen.

Art. 3 Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht

- ¹ Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:
- a) die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten:
- b) in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte;
- c) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;
- d) im Straf- und Massnahmenvollzug und Personen in migrationsrechtlichen Zentren;
- e) Kinder unter 6 Jahren (Geb.-Datum).

Art. 5 Höhe der Kurtaxe

¹ Tarif A: Für Abgabepflichtige nach Art. 2 Bst. a beträgt die Kurtaxe Fr. 1.50 je Person und Übernachtung. Für Kinder und Jugendliche von 6 - 18 Jahren (Geb.-Datum) Fr. 0.75.

¹ Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.

² Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Arth übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

² Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer.

² Tarif B: Abgabepflichtige nach Art. 2 Bst. b entrichten die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale, unabhängig von Dauer, Häufigkeit der Übernachtungen. Mit dieser Pauschale sind auch Übernachtungen von Angehörigen der Abgabepflichtigen in auf- und absteigender Linie, sowie von Ehepartnern bzw. die eingetragenen Partnerschaften abgegolten. Andere Personen fallen unter Tarif A.

Pauschale Ferienhaus/Ferienwohnung pro Jahr:

Pauschale bei Dauernutzung von Campingeinrichtungen, bewohnbaren Booten und dergleichen pro Jahr Fr. 100.00

Art. 6 Fälligkeit der Kurtaxe

Art. 7 Einzug

- ¹ Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an die Gemeinde verpflichtet.
- ² Die zum Einzug Verpflichteten haben der Gemeinde die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

Art. 8 Verwaltung und Verwendung der Abgaben

- ¹ Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden.
- ² Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.
- ³ Die Gemeinde kann die Einnahmen der Kurtaxen an Tourismusorganisationen, welche für das Gemeindegebiet Arth tätig sind, zukommen lassen.

^{*}Definition gemäss Schätzungsbericht der Steuerverwaltung Schwyz, soweit vorhanden.

³ Der Gemeinderat kann die Kurtaxen-Tarife im Rahmen der Teuerung auf der Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise anpassen.

¹ Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 (Tarif A) sind jeweils per Ende April und Ende Oktober abzurechnen und spätestens 30 Tage nach der Abrechnungsperiode der Gemeinde zu bezahlen.

² Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 2 (Tarif B) werden jährlich Ende April in Rechnung gestellt und sind spätestens innert 30 Tagen der Gemeinde zu bezahlen.

³ Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.

³ Die zum Einzug Verpflichteten haften persönlich für ausstehende Beträge.

⁴ Die Gemeinde kann die Einnahmen der Kurtaxen auch für regionale touristische Zusammenarbeit verwenden.

⁵ Die mit Kurtaxen betrauten Tourismusorganisationen haben gegenüber dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft über deren Verwendung abzulegen. Diese haben die Kurtaxen mittels gesonderter Rechnung zu verwalten.

Art. 9 Aufsicht des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die Verwaltung und Verwendung der Abgaben.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission resp. eine Revisionsunternehmung kann hierzu beigezogen werden.

Art. 10 Widerhandlungen

Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 Kurtaxengesetz (KTG) werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG werden durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Dieses Reglement bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz.
- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Reglement nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen bestimmten Zeitpunkt in Kraft zu setzen.
- ³ Mit den vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bezahlten pauschalen Kurtaxenabgeltungen ist die Kurtaxenpflicht bis Ende Oktober 2018 abgegolten.
- ⁴ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden
- a) das Kurtaxenreglement der Gemeinde Arth vom 14. Januar 1972 und seine Nachträge;
- b) die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Arth und der Einwohnergemeinde Weggis über den Einzug der Kurtaxe im Gebiet Rigi First, Gemeinde Arth, vom 4. November 1988, aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat Arth mit GRB Nr. 60 vom 19. Februar 2018 Beraten an der Gemeindeversammlung vom 25. April 2018 Angenommen an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 611 vom 28. August 2018